

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ACON
Stand: 01.01.2004

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die ACON Advanced Consulting on Net (im folgenden "acon") erbringt ihre ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich bestätigt werden. Spätestens mit dem erstmaligen Zugriff auf einen der Rechner der acon erfolgt die erstmalige Nutzung der acon-Dienste gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn acon schriftlich bestätigt.
- 1.3 Die Angestellten und Mitarbeiter von acon sind nicht befugt, mündliche Zusagen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Vertrags hinausgehen und insbesondere diese Geschäftsbedingungen widersprechen.
- 1.4 acon ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen einschließlich der Nutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so ist acon berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten sollen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag über die Nutzung von acon-Diensten kommt mit der Gegenzeichnung des Kundenantrages durch acon zustande. acon kann den Vertragsschluß von der Vorlage der schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung bzw. der Bürgschaftserklärung des Kunden an die deutsche Großbank abhängig machen.
- 2.2 acon ist berechtigt, für jede vom Kunden beantragte Änderung des Leistungsangebotes eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der in der jeweils aktuellen Preisliste ausgewiesenen Einrichtungsgebühr des entsprechenden Zugangs zu erheben.
- 2.3 Soweit acon sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, ist der Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden der acon ein Vertragsverhältnis, die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

3. Kündigung

- 3.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, ist das Vertragsverhältnis für beide Parteien zu jeder Zeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.
- 3.2 Bei Verträgen mit Mindestmietzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens nach Ablauf der Mindestmietzeit kündbar. Die Kündigung muß acon - falls im Vertrag nicht anders bestimmt ist - mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.
- 3.3 Die Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

4. Leistungsumfang

- 4.1 acon ermöglicht den Zugang zum internationalen Netzwerk und Rechnerverbänden dessen Diensten.
- 4.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung. Technisch bedingt kann die Verfügbarkeit der Dienste garantiert werden, was vom Kunden mit Vertragsunterzeichnung anerkannt wird.
- 4.3 Absätze 2.2 und 2.3 gelten entsprechend für alle Unterlagen und Richtlinien des Vertragsverhältnisses konkretisieren und auf die nachfolgend ausdrücklich genommen wird.
- 4.4 Die Leistungen der acon werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Grundlage von Übertragungswegen zugelassener Telekommunikationsunternehmen.
- 4.5 acon behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern oder vorzunehmen. acon ist ferner berechtigt, die Leistungen zu verringern; in Absatz 8.3 entsprechend.
- 4.6 Soweit acon kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese je Vorankündigungen eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 4.7 Gesonderte Sicherheitsmaßnahmen seitens acon erfolgen nur auf Anfrage gegen Vergütung.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die acon-Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist verpflichtet,
 - a) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde acon die entstandenen Kosten zu zahlen;
 - b) das Veröffentlichende von Electronic Mail als Artikel in den Usenet News zu vermeiden und ein gewisses Einverständnis des Absenders zu unterlassen;
 - c) acon die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn die Nutzung der acon-Dienste erforderlich ist und Installationen nicht durch acon vorgenommen werden;
 - d) acon mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den acon-Diensten verwendet wird;
 - e) dafür zu sorgen, daß die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch die Inanspruchnahme überlastet werden;
 - f) die Zugriffsmöglichkeit auf die acon-Dienste nicht mißbräuchlich zu nutzen, rechtswidrige Handlungen sowie volksverhetzende und diskriminierende Veröffentlichungen zu unterlassen;
 - g) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gesondert künftig für die Teilnahme am den acon-Diensten erforderlich sein sollten;
 - h) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Geheimnisse geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen. Vermutung besteht, daß nicht berechnete Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
 - i) acon erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);
 - j) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störungen zu erleichtern.

und beschleunigen;

- k) nach Abgabe einer Störungsmeldung die acon durch die Überprüfung ihrer entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorliegt;
- l) acon innerhalb eines Monats jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsbewirkte Änderung in der Person des Kunden, bei nichtrechtsfähigen Handlungsberechtigten, Erbengemeinschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, - das Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betrieb geführt wird anzuzeigen.

5. Verstößt der Kunde gegen die in Absatz 5.1 Lit. (f) genannte Pflicht oder begründetes Verdachtsmoment hierfür, ist acon sofort und in den übrigen Fällen nach Ausnahme von Lit. (a) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist zu kündigen.

6. Nutzung durch Dritte

- 6.1 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der acon-Dienste durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Soweit dieses unentgeltlich geschieht, ist die Verteilung von Usenet News hiervon ausgenommen.
- 6.2 Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß der acon einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, besteht kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch.
- 6.3 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der acon-Dienste durch Dritte entstanden sind.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste, den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teil des Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- 7.2 Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 7.3 Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muß der Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 7.4 Eine Rechnung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie via Electronic Mail dem Kunden zugestellt worden ist. Keine Rechnung im Sinne des Abs. 1 sind Kostenübersichten, die als solche gekennzeichnet sind.
- 7.5 Behauptet der Kunde, daß ihm berechnete Gebühren nicht von ihm oder Dritten in Rechnung gestellt worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. acon hat nachzuweisen, daß das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerungen, Rückvergütung

- 8.1 Gegen Ansprüche der acon kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

- 8.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund die acon die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hier insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich von Telekommunikationsunternehmen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der acon oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern hat acon auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu berechnen acon, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 8.3 Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen, ist die monatlichen Entgelte, die auf die Bereitstellung des Zugangs über a dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der auf die acon-Infrastruktur zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung Dienste nicht mehr nutzen kann, die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich ist bzw. die Nutzung einzelner der in der Auftragsbestätigung verzeichnete unmöglich wird, oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
- 8.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt acon

9. Kundendienst

- 9.1 acon wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigen.
- 9.2 Mitarbeiter der acon sind in dringenden Notfällen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten auch außerhalb der Bürozeiten telefonisch erreichbar. In diesem Zusammenhang gilt insbesondere Absatz 5.1 Lit. (k).

10. Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten alle übermittelten Informationen nicht als vertraulich.
- 10.2 Der Vertragspartner wird hiermit gemäß 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der Teledienst-Datenschutzverordnung davon unterrichtet, daß acon seine Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, verarbeitet.
- 10.3 Soweit sich acon Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedienen darf, ist der Dritte berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherheit erforderlich ist.
- 10.4 acon steht dafür ein, daß alle Personen, die von acon mit der Abwicklung der Dienste betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Teilnehmer seinerseits ist nicht berechtigt, Informationen über die acon -Dienste nicht für ihn oder den Dritten bestellte Informationen zu verschaffen.
- 10.5 Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist, nicht widerspricht, werden Informationen über ihn Dritten zugänglich gemacht (z.B. Services).

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungen Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber acon als auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ausgeschlossen.

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11.2 acon haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, daß sie Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informat

11.3 Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen beteiligte Telekommunikationsunternehmen eingetreten, gelten die im Verhältnis vom j Telekommunikationsunternehmen und acon anwendbaren Bestimmungen für die acon gegenüber ihren Kunden entsprechend.

11.4 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von acon die Übermittlung und Speicherung von Daten, die Verwendung übermittelte Daten durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter od Daten seitens acon, oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Sp Übermittlung von Daten durch acon nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf 5 beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

12 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die acon und Dritten durch mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der acon-Dienste oder dadurch der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

13. Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

13.1 Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch acon, ist diese geson

13.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Gesch acon verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der acon unmöglich Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

13.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen für Warenlieferungen Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der acon; die Verpfändung oder Sicherheitsübernahme ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für acon als Hersteller. Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der acon durch Verbindung, Veräußerung, so gilt als vereinbart, daß die daraus resultierenden Ansprüche der Verbindung wertanteilmäßig - auf acon übergehen.

13.4 acon ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei es, wenn er nachweist, daß die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

13.5 Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz von acon gelieferter Hardware und Software verursacht werden, ist der Höhe nach auf 5000,- DM beschränkt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

14 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

14.1 Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann mit Zustimmung von acon auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann schriftlich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

14.2 Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung der acon.

14.3 Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann eine uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das Ergebnis der durch acon durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

14.4 Das Nutzungsrecht an einer von acon entwickelten und gelieferten Software und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Die Software im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für oder 100%ige Tochterunternehmen sind.

14.5 Wird von Abs. 4 abweichend vereinbart, daß das Nutzungsrecht für eine übertragene werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk und sonstigen Schutzvermerke tragen.

14.6 Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Software oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist die acon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von acon keine wesentlichen Prozeßhandlungen vornehmen und auch die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozeßführung eines Vergleichsabschlusses überlassen.

14.7 Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von acon eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, so hat acon das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:

- a) a. Den Vertragsgegenstand so zu ändern, daß er keine Schutzrechte mehr verletzt,
- b) b. dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand zu nutzen,
- c) c. den Vertragsgegenstand durch einen anderen Vertragsgegenstand zu ersetzen, wenn die Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
- d) d. den Vertragsgegenstand zurück zu nehmen und dem Auftraggeber das gesamte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Schaden zu erstatten.

14.8 Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen eine Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, daß der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder mit nicht von der acon gelieferter Vertragsgegenständen betrieben wurde.

15 Schlußbestimmungen

15.1 Erfüllungsort ist München, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlich hier sind alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechsel sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über die Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist sowohl der acon als auch der Kunde, ein Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist München.

15.2 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15.3 An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der acon-Kunden gebunden.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht betroffen. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit.

Bestimmungen entsprechend.